

Kantonsrat
Parlamentsdienste

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
pd@sk.so.ch
parlament.so.ch

**Antrag Stefan Nünlist (FDP.Die Liberalen, Starrkirch-Wil)
vom 12. November 2024**

Geschäft RG 135/2024: 1. Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundegesetz); 2. Änderung des Gebührentarifs (GT)

Rückweisungsantrag:

Das Geschäft sei an den Regierungsrat zur Überarbeitung zurückzuweisen.

Begründung:

Das Geschäft ist aus folgenden Gründen unausgegoren und ist deshalb an den Regierungsrat zurückzuweisen:

- 1) Die **Hundemarkengebühr** war eine **gebührenfinanzierte, im Gebührentarif verankerte Dienstleistung des Kantons** und hat mit der in **Art. 132 Abs. 1 lit I KV erwähnten Hundesteuer nichts zu tun**. Nach dem Ersatz der durch den Kanton mit den Hundemarken erbrachten Dienstleistung durch die von den Hundehaltern finanzierte Datenbank AMICUS hätte die Gebühr durch den Kanton nicht mehr erhoben werden dürfen. Der ab 2017 erfolgte Einzug der Gebühr durch den Kanton bei den Gemeinden und die Verwendung der entsprechenden Mittel für andere Staatsausgaben **war widerrechtlich**, eine **Zweckentfremdung** öffentlicher Gelder. Dass niemand von Amtes wegen Remedur schaffte, sondern dass Cathrine Müller als Private und der Balsthaler Gemeinderat vor Gericht ziehen mussten, ist eines Kantons unwürdig.
- 2) Es geht also um die Einführung einer **neuen Sondersteuer**. In unserer Verfassung von 1986 sind die zu erhebenden Steuern abschliessend definiert. Die in **Art 132 Abs. 1 lit. I** erwähnte "**Hundesteuer**" war gemäss dem Willen des Verfassungsgebers eine Steuer, welche **ausschliesslich den Gemeinden** für ihre Aufwendungen rund um die Hundehaltung zugutekommen sollte. Das ist aus den Materialien glasklar ersichtlich und wurde entsprechend ins Gesetz übernommen. Gemäss **Art 132 Abs 3** bedarf die Einführung neuer kantonaler Steuern einer verfassungsrechtlichen Grundlage. Um die Kosten des Kantons rund um die Hundehaltung durch eine neue Steuer zu decken, müsste unsere **Verfassung entsprechend ergänzt** werden.
- 3) Die UMBAWIKO und der Regierungsrat wollen eine **Kostenanlastungssteuer** von 35 Franken einführen, um Leistungen des Kantons für Hunde zu finanzieren. Die 35 Franken stützen sich auf eine reine "**Milchbüchleinrechnung**" des ALW. Sie sind weder im **Detail ausgewiesen** und plausibilisiert noch von der **Finanzkontrolle überprüft**. Dies wäre jedoch essenziell. Die Anforderungen des Bundesgerichtes an die Rechtmässigkeit einer Sondersteuer sind hoch. Es gilt zu unterscheiden, was durch Gebühren und die Allgemeinheit bezahlt werden muss oder allenfalls durch eine Sondersteuer finanziert werden darf. Prima vista handelt es sich bei den vom ALW benannten Kosten um **staatliche Vollzugs-Aufgaben** aus den Bereichen **Tierschutz, Tiergesundheit und öffentliche Sicherheit**. Dies sind Tätigkeiten im Interesse und zum Schutz der Allgemeinheit. Gemäss Finanzordnung sind diese durch den Staatshaushalt zu tragen. Das war so bis 2016, und ab 2017

wurden diese Aufwendungen widerrechtlich mit der zweckentfremdeten Hundemarkengebühren finanziert. Die Einführung einer kantonalen Sondersteuer zur Refinanzierung offener Gebühren und zur Entlastung des allg. Staatshaushalts verletzt gleich mehrere Rechtsgrundsätze wie etwa das **Gleichheitsgebot**, das **Willkürverbot**, die **Grundsätze der Allgemeinheit** und **Gleichmässigkeit der Besteuerung, Treu und Glauben** sowie das **Verursacherprinzip**. Es ist unhaltbar, dass Hundehalter für die Seuchenpolizei bezahlen, während die Bekämpfung der Blauzungenkrankheit von Schafen und Rindviechern durch die Allgemeinheit finanziert wird.

- 4) **Kostenanlastungssteuern** sind politisch fragwürdig. Ähnlich wie Kopfsteuern tragen sie der **wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit** der Steuerpflichtigen keine Rechnung. Wie wollen wir der betagten Witwe erklären, dass sie für ihren Zwergpudel gleich viel Steuern bezahlt wie der Milieu-Autohändler für seinem Pitbull? Diese Problematik wird dadurch verschärft, dass Solothurn ein äusserst aufwendiges und kostspieliges Listenhunderegime für seine 170 Listenhunde führt. Die Einführung einer neuen **Kostenanlastungssteuer** zur Entlastung des allgemeinen Staatshaushalts schafft ein Präjudiz für andere Staatsausgaben, welche ebenfalls vorwiegend bestimmten Bevölkerungsgruppen zukommen. Wie verfahren wir künftig mit den Aufwendungen für Radfahrerinnen, Katzen- oder Schafhaltern oder mit Integrationskosten für Ausländer? Wollen wir diese Büchse der Pandora wirklich öffnen? Viel angemessener wäre es, diese Fragen im Rahmen im Rahmen der in Erarbeitung begriffenen Steuerstrategie des Kantons zu vertiefen.
- 5) Schliesslich sind die Vorschläge von der UMBAWIKO und dem Regierungsrat **unklar** formuliert. Kommen die 35 Franken zu der heutigen Hundesteuer der Gemeinde hinzu? Oder sind sie Teil der im Gesetz **erwähnten 50 bis 200 Franken**, von denen die Gemeinden 35 Franken an den Kanton abführen müssten? Auf Empfehlung des VSEG haben diverse Gemeinden ihre Hundesteuern im Jahr 2024 nicht gesenkt, sondern sie einfach zu Lasten der Hundehalter zurückbehalten.

Fazit: der uns unterbreitete Vorlage ist unausgegoren und hält einer rechtlichen und politischen Würdigung nicht Stand. So ein Geschäft darf dem Rat nicht vorgelegt werden.